

Reglement für Essensentschädigung

Vom 11. Oktober 2005

Die Schulleitung der ETH Zürich

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über den Ersatz von Auslagen im ETH-Bereich vom 11. April 2002¹ und Art. 2 Abs. 3 Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001²

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Die in diesem Reglement aufgeführten Grundsätze gelten für berufliche Essensauslagen von Mitarbeitenden der ETH Zürich, die im Zusammenhang mit ausgelagerten Standorten keine unmittelbare Verpflegungsmöglichkeit bei einer ETH-eigenen Verpflegungsstelle (Mensa, Poly-Snack, Cafeteria etc.) haben.

Art. 2 Begriff

Mitarbeitende im Sinne dieses Reglements sind Personen, welche einen Anstellungsvertrag mit der ETH Zürich bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% haben.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹ Innerhalb der Stadt Zürich haben Mitarbeitende Anspruch auf Essensentschädigung, deren physischer Arbeitsplatz sich in einer Distanz von mindestens 800 m Luftlinie zu einer ETH-Verpflegungsstelle befindet, ausser es wird eine separate Lösung für die ETH-Einheit bzw. das Gebäude vereinbart (z.B. Vereinbarung mit einer Verpflegungsstelle in der Umgebung).

² Ausserhalb der Stadtgrenze (Schlieren, Schwerzenbach, Manno etc.) sind alle Mitarbeitenden anspruchsberechtigt, ausser es wird eine separate Lösung für die ETH-Einheit bzw. das Gebäude vereinbart.

¹ Verordnung über den Ersatz von Auslagen im ETH-Bereich vom 11.4.2002 (SR 172.220.113.43)

² Personalverordnung ETH-Bereich vom 15.3.2001 (SR 172.220.113)

Art. 4 Höhe des Anspruchs & Auszahlung

Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach dem effektiven Beschäftigungsgrad:

Beschäftigungsgrad	Anspruch in Fr./Jahr
100%	1100.--
90%	990.--
80%	880.--
70%	770.--
60%	660.--
50%	550.--
40%	440.--
30%	330.--
20%	220.--

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Art. 5 Auszahlungsunterbruch

¹ Die Auszahlung der Essensentschädigung wird ausgesetzt:

- a. bei unbezahltem Urlaub;
- b. bei Mutterschaftsurlaub;
- c. bei Krankheit und Unfall von mehr als einem Monat;
- d. bei Militärdienst von einem Monat und mehr;
- e. bei einer Freistellung.

² Die Abwesenheiten gemäss Abs. 1 lit. c, d und e müssen termingerecht durch den Personalverantwortlichen der ETH-Einheit dem zuständigen Personalchef gemeldet werden.

Art. 6 Antragstellung

¹ Bei einem Gebäudeumzug– bzw. -neubezug, der eine Anspruchsberechtigung begründet, muss von der/vom jeweiligen Personalverantwortlichen der ETH-Einheit dem zuständigen Personalchef für die Gesamtheit aller Berechtigten ein schriftlicher Antrag zur Essensentschädigung zugestellt werden. Der Zuspruch erfolgt mittels eines Bestätigungsschreibens.

² Es können nur Anträge für Personen bearbeitet werden, die im elektronischen Telefonverzeichnis eine aktuelle interne Adresse aufweisen.

³ Bei Neuanstellungen ist im Anstellungsantrag in der Rubrik *Bemerkungen* „Anspruch auf Essensentschädigung“ anzuführen.

Art. 7 Mutationen der einzelnen Anspruchsberechtigung und der ETH-Einheiten

¹ Erlischt die Anspruchsberechtigung einzelner Personen oder ganzer ETH- Einheiten (z.B. infolge eines Umzugs), so hat dies der Personalverantwortliche der ETH-Einheit dem zuständigen Personalchef umgehend zu melden.

² Die Verantwortung für die Datenqualität im elektronischen Telefonbuch, welche für einen Zuspruch der Essensentschädigung relevant ist, liegt bei den Personalverantwortlichen in den ETH-Einheiten selbst.

Art. 8 Kostenverteilung

Die entstehenden Kosten gehen zulasten des für die Lohnart „Essensentschädigung“ vorgesehenen zentral geführten Fonds.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisung über die Bewirtschaftung der Essensbons und deren Kontrolle vom 4. August 2003 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler
Der Delegierte: Kottusch